

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Mächte der helvetischen Republik.

Band III.

N.° I.

Luzern, den 20 März 1799. (30 Ventose VII.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das gesetzgebende Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Zufolge dem 1ten Artikel des Gesetzes vom 13ten Heumonath über die allgemeine Leistung des Bürgereids sollen euch die Berichte der Regierungs-Statthalter von dem Hergange dieser Feyerlichkeit in den verschiedenen Kantonen durch das Vollziehungsdirektorium mitgetheilt werden.

Wenn diese Mittheilung bis dahin noch nicht erfolgt ist, so waren theils die unerwarteten Ereignisse, die in mehreren Kantonen die Eidesleistung unterbrochen und verlängert haben, theils die späte Rückkehr der Alpenhirten in die Gebirgsthäler, und dann auch die unaußweichliche Langsamkeit einer von jeder Gemeinde einzuholenden Arbeit an diesem Aufschube Schuld, und erst jetzt steht sich das Vollziehungsdirektorium im Stande, über die Vollstreckung jenes Gesetzes euch eine vollständige Rechenschaft, und mit derselben das Anzahl-Verzeichniß der helvetischen Staatsbürger, welche den konstitutionellen Eid geschworen haben, vor Augen zu legen.

Nach geschעהener Anordnung der Feyerlichkeiten, unter denen die Eidesleistung vor sich gehen sollte und die vorzüglich in zweckmäßiger Vorbereitung des Volkes auf die Wichtigkeit und Würde dieser Handlung bestanden, war dieselbe größtentheils im Laufe des Monats August in nachstehender Aufeinanderfolge der verschiedenen Kantone vorgenommen und der Bürgereid an jedem Hauptorte eines Kantons in die Hände des Regierungs-Statthalters, an dem Hauptorte der Distrikte in die Hände der Unter-Statthalter, und in allen übrigen Gemeinden in die Hände der Agenten, von dem um den Freiheitsbaum versammelten Volke abgelegt.

Den 9ten August wurde in dem gesammten Kantone Schaffhausen mit der Eidesleistung auf eine

Weise der Anfang gemacht, welche für den Erfolg dieses ersten helvetischen National-Festes die glücklichsten Vorbedeutungen abgeben konnte. Unter untrüglichen Aeußerungen einer festen Anhänglichkeit an die neue Ordnung der Dinge, so wie unter den frohesten Hoffnungen der Zukunft ward die Feyer desselben so wohl von der Stadtgemeinde als von den Landgemeinden mit Würde und Anstand begangen und durch keine Ereigniß entgegengesetzter Art gestört. In den 5 Distrikten des Kantons haben sechstausend fünf hundert siebenzig und sechs eidesfähige Bürger, und zwar ohne Ausnahme alle, welche durch das Gesetz dazu berufen waren, nach Vorschrift desselben geschworen.

Nicht so ungestört noch so allgemein befriedigend gieng die Eidesleistung am 11ten August im Kanton Argau vor sich. Zwar bewies die Festlichkeit, wo mit dieselbe in den Stadtgemeinden abgehalten wurde, so wie das freudige Zustromen des Volkes in den beyden Distrikten Lengburg und Brugg und in den mehresten Gemeinden der drey übrigen Distrikte, daß weitans die größte Anzahl der Bürger diese Handlung in ihrem wahren Gesichtspunkte betrachteten, als den Ruf des Vaterlandes, um mit seinen Söhnen einen feyerlichen und ewigen Bund abzuschließen. Allein den Bemühungen von Uebelwäsenden war es hin und wieder gelungen über den Sinn und die Verpflichtungen des Eides Zweifel und Unruhe zu verbreiten, gegen den Zweck seiner Abforderung Mißtrauen zu erwecken und das Volk durch Vorspiegelung vor Religionsgefahren und einer ungewissen Zukunft zu ängstigen.

Auf diese Weise irre geführt, haben ein Theil der Gemeinde Gränichen im Distrikte Narau, die Gemeinde Rued und zum Theile auch Gontenschwyl im Distrikte Kulm und die Gemeinden Reitnau und Verkheim im Distrikte Zofingen die Eidesleistung anfangs verweigert, sind aber theils von sich aus in kurzem von ihrer Weigerung zurückgekommen, theils auf dem Wege der Belehrung, dem sichersten um eine Verirrung wieder gut zu machen, davon zurückgebracht, und die Feyerlichkeit in dem ganzen Kantone am 13ten

Herbstmonat vollendet worden. In seinen fünf Distrikten haben demnach dreizehntausend achthundert und achtzig Bürger geschworen.

Ohne Ausnahm hingegen ward am 12ten August der Bürgereid im Kanton Basel nicht allein mit Ordnung und Anstand, sondern auch größtentheils unter lauten und unverkennbaren Freudebezeugungen abgelegt. Die Bürger eines Kantons, dessen Namen in der Geschichte unster wiedererworbenen Freyheit zum ruhmvollen Andenken vorankt, konnten nicht wohl gleichgültig bleiben, als es um die feyerliche Beschwörung derselben zu thun war, haben aus den vier Distrikten des Kantons in der vollständigen Anzahl von zehntausend fünf hundred und vier, theils am Tage der allgemeinen Eidesleistung theils bey gesetzmäßigen Abwesenheitsgründen in einem spätern Zeitraum geschworen.

Mit dem nemlichen Erfolg lief die Eidesleistung den 16ten August im gesammten Kanton Zürich ab, wo die verwirrenden Gerüchte, die hier und dort absichtlich zu Störung derselben ausgestreut und herumgetragen wurden, ohne Eindruck und Wirkung blieben. Vielmehr weitteiferten die mehrsten Gemeinden unter sich, um durch das Auffere des Festes die Freude und Herzlichkeit mit der an diesem Tage dem Vaterland gehuldigt ward, zu verkünden, wobey auch, wie es einem Volke geziemt, bey dem die Wohlthätigkeit zur erblichen Tugend geworden ist, der Armen nicht vergessen, und von vielen Gemeinden in der Austheilung der Gaben, die bey dieser Gelegenheit aus dem Gemeindvermögen statt hatte, kein Unterschied zwischen den Theilhabern derselben und andern helvetischen Bürgern gemacht wurde, zum Beweise, daß sie das Fest der brüderlichen Gleichheit in der That und Wahrheit zu feyern verstanden. Von der einmüthigen Eidesleistung machten allein die Klostergeistlichen zu Rheinau und eine kleine Anzahl von Bürgern im Distrikte Fehraltorf, beyde aus Religions-Bedenklichkeiten eine Ausnahme; jedoch haben die erstern auf die ihnen gegebene Erläuterung des Eides, denselben am 25ten Herbstmonat mit freudiger Bereitwilligkeit abgelegt; die letztern zur Sekte der Wiedertäufer gehörend, hatten gleich ihren ebenfalls nicht zahlreichen Glaubensgenossen in den Kantonen Schaffhausen, Basel und Bern, nicht sowohl gegen das Wesen und den Inhalt des Eides, dem sie vielmehr von Herzen beypflichteten, als aber gegen die Beschwörungsformel eingewendet, in dem dieselbe ihren Religionslehren, die ihnen weder bey dem Himmel noch bey der Erde zu schwören erlauben, zuwieder sey. So wenig nun sonst das Vollziehungs-Direktorium irgend eine Abweichung von der gesetzmäßigen Vorschrift des Eides gestattete, so hat dasselbe dennoch dieser Religions-Parthey statt eines

förmlichen Schwurs jene Verpflichtungen bloß anzugeloben aus dem Grunde bewilliget, weil es jedem Glaubensgenossen frey stehen muß, die feyerliche Verheißung, die das Gesetz von ihm fodert, in so fern der Gegenstand derselben der nemliche bleibt, auf eine seinen öffentlich bekannten Religionslehren angemessene Weise auszudrücken.

Mit Inbegriff dieser geringen Anzahl non anfänglich weigernden haben in den fünfzehn Distrikten des Kantons fünf und vierzigtausend, siebenhundert und siebenzehen eidesfähige Bürger geschworen.

Der 16te August war auch der für den Kanton Solothurn bestimmte, aber in einem beträchtlichen Theile desselben nicht gefeyerte Schwörtag. Ein kaum von selbst entstandenes, sondern durch verführerische Eingebungen erwecktes Mißtrauen in die neue Ordnung der Dinge und ängstliche Besorgniß von Schmälerung der Gewissensfreyheit so wie von verschiedenen seiner Unabhängigkeit gefährlichen Folgen des Eides, hatte einen Theil des Volkes, besonders in den ehemals von fränkischen Priestern bewohnten Gegenden irre geführt, und bey einigen Zögerung und anfängliches Ausweichen des Eidschwures, bey andern ausdrückliche Widersehung gegen denselben verursacht. Namentlich war dies der Fall bey den Gemeinden Grenben, Betlach, Selzach, Alrey, Commiswyl und Niedholz im Distrikte Solothurn, bey einem Theil der Gemeinde Biberist, und bey den gesammten Gemeinden Subingen, Luterbach, Aeschi, Volken, Stein, Burg, und vor allen andern zu Deitingen im Distrikte Biberist, bey dem größten Theile der Gemeinden Kamiswyl und Nimsiwyl, so wie bey der ganzen Gemeinde Egertingen im Distrikte Ballstall, bey den Gemeinden Dulliken, Wyfen, Niedergösgen, Postorf, Stüfingen und WALTERSWYL, im Distrikte Olten bey dem größten Theile der Gemeinde Seewen und bey den Gemeinden Muglar, Pantaleon, Beinwyl, Breitenbach, Zullwyl, Hochwald, Mettingen, Feeren, Grindel, Bärtschwyl und Rumningen in dem bey dieser Gelegenheit unvortheilhaft ausgezeichneten Distrikte Dornach; alle hatten jedoch ohne daß irgendwo gewaltsame Widerschein gekommen wären, den Eidschwur anfänglich verweigert, sind aber schneller oder langsamer und allein auf dem Wege der belehrenden Zurechtweisung, welche bey nahe überall der Regierungs-Statthalter selbst über sich genommen hatte, zu ihrer Bürgerpflicht zurückgekehrt und haben im Laufe des Augusts und Herbstmonats zuletzt noch am 7ten Weimonat die vorschristmäßige Eidesleistung vollführt. Nur wenige Individuen die sich nicht bloß für ihre Verwund derselben entzogen, sondern darüber hin theils das Volk zur Weigerung angereizt theils durch ordnungs-

widrige Reden die öffentliche Ruhe bedroht hatten, mußten den Ernst des Richters erfahren; und an einer eben so unbedeutenden Anzahl, welche bis ans Ende auf ihrer Weigerung bestanden, ward der 6te Artikel des Gesetzes über den Bürgereid vollzogen, dieser letztere auch den Gemeinden Günsberg und Niederwyl im Distrikte Solothurn, so wie den Gemeinden Erschwyl und Buserach im Distrikte Dornach wegen einer von Religions-Bedenklichkeiten eingegebenen, aber ganz unzulässigen Bedingung desselben, zum zweytenmale abgefordert und dann auch vorschriftsmäßig von ihnen geleistet. Insgesamt haben in den fünf Distrikten des Kantons Solothurn, eilftausend zweyhundert und ein und zwanzig eidesfähige Bürger geschworen.

Obgleich im Kanton Bern die Ankündigung des Bürgereides beynahe allgemein unter irrigen Vorstellungen und Besorgnissen empfangen ward, so wurde derselbe dennoch am 17ten August im gesammten Kanton geleistet, ohne daß irgendwo eine ganze Gemeinde sich dieser feyerlichen Handlung entzogen hätte. Auffallend thätig haben zu diesem Erfolge die Bemühungen der Geistlichen mitgewirkt, indem sie die Begriffe des Volkes zu berichtigen und dasselbe über den eigentlichen Sinn des Festes aufzuklären suchten; sogar hat man unter ihnen Greise gesehen, welche zwar ihr Alter und das Gesetz, nicht aber ihre Vaterlandsliebe von dieser Bürgerspflicht freysprach und die ihren Mitbürgern deren Zutrauen sie besaßen, mit einem erwähnungswerthen und nützlichen Beispiele vorangien, allein in vielen Gemeinden, namentlich der Distrikte Langenthal, Büren, Obersefingen und Zollikofen, haben in größerer oder geringerer Anzahl einzelne Bürger, die Eidesleistung verweigert und auch wohl ruhestörende und strafwürdige Austritte angehoben. Während dem das Vollziehungs-Direktorium einerseits über diese letztern, so wie über die Aufwieglung zur Eidesweigerung eine gerichtliche Untersuchung und Beurtheilung vornehmen ließ, hat sich dasselbe durch diese und gleichzeitige Fälle der Art in andern Kantonen veranlaßt gefunden, den 6ten Artikel des Gesetzes, welcher den Verlust der bürgerlichen Rechte nicht so wohl als Strafe, sondern vielmehr als eine natürliche Folge der Eidesweigerung bestimmt, in Anwendung zu bringen. Es ist dies durch seinen Beschluß vom 2ten Herbstmonat geschehen, wodurch den Reglerungs-Statthaltern eine neue Aufforderung an alle Weigernden und bey fortwährender Weigerung derselben ihre Entsetzung vom Genusse des Gemeineigenthums, die Untersagung aller Gewerbe, die damals nur einem helvetischen Bürger zu betreiben gestattet waren, und die Ausschließung von allen übrigen bürgerlichen Rechten anbefohlen ward. Jedoch kamen, ohne daß dieser Beschluß anders als gegen zwey einzige Individuen vollzogen zu werden bedurfte,

die anfänglich Weigernden von selbst oder auf wiederholte Einladung hin von ihrer Verirrung zurück, und mit ihnen haben in den fünfzehn Distrikten des Kantons drey und vierzigtausend dreihundert siebenzig und drey eidesfähige Bürger geschworen.

An dem nemlichen Tage wurde die Eidesleistung im Kanton Lemman nicht bloß mit überall zuvorkommender Bereitwilligkeit, sondern unter lebhaften und allgemeinen Ergießungen der Freude gehalten. Was irgend nur durch Anordnung feyerlicher Züge, Musik und vaterländische Gesänge oder auf andere Weise zur Verschönerung des erwünschten Festes beitragen konnte, war nicht allein in den zahlreichern und begüterten Gemeinden sondern durchgehends veranstaltet und der Tag unter fröhlichen Tänzen und Lustfeuern geendigt, ohne daß die einstimmige Freude durch widrige Ereignisse getrübt oder Sitten und Anstand verletzt worden wären. Dabey haben sich in dem gesammten Kantone so wenige Weigernde vorgefunden, daß sie kaum als eine Ausnahme bemerkt zu werden verdienen. Dreyzig und viertausend vierhundert und vierzig Bürger gaben an diesem Tage den rührenden Anblick einer brüderlichen Familie, die sich um den Altar des Vaterlandes vereinigt hatte, um demselben eine ewige und unverbrüchliche Treue zu schwören.

Am 19ten August gieng die Eidesleistung im Kanton Freiburg überall mit Anstand und Ordnung, und unter den Ausdrücken einer freudigen Erfüllung des Gesetzes vor sich. Zwar hatte das für seine ungestörte Religionsübung ängstlich besorgte Volk über das Verhältniß derselben zu der neuen Ordnung der Dinge, hin und wieder Zweifel und Unruhe über Geschehen, welche derselben bevorstünden gefast, allein diese wurden ohne Mühe durch das vorschriftsmäßige und nachahmungswürdige Benehmen seiner Geistlichen gehoben, denen der Bischof von Lausanne, Johann Baptist Odet durch einen am 2ten August erschienenen und von dem Beyfall des Vollziehungs-Direktoriums begleiteten Hirtenbrief, der zur Beruhigung der Gewissen abzwecte, mit einem wirksamen Beispiele in seinem Kirchsprengel vorgieng. Nur die Gemeinde Muschels im Distrikte La Roche hatte sich eine Abweichung von der gesetzmäßigen Vorschrift des Eides erlaubt und denselben anfänglich mit Vorbehalte des katholischen apostolischen Glaubens, und unter förmlicher Verwahrung gegen die Obliegenheit des vaterländischen Militärdienstes geschworen; eine Eidesleistung die von dem Vollziehungs-Direktorium als unzulässig und nicht geschehen erklärt werden mußte, und daher auch am 7ten Weinmonat ohne Zusatz und nach dem Willen des Gesetzes wiederholt ward. Ubrigens hatten sich nur in wenigen Gemeinden Weigernde, und diese in einer kaum erwähnungswerthen Anzahl gefunden, von denen

auch auf eine neuerdings geschehene Aufforderung, ihrer Bürgerschaft Genüge gethan, und gleich den in beträchtlicher Menge von den Alpen zurückgekommenen Bürgern in einem spätern Zeitraume geschworen wurde, insgesammt in den zwölf Distrikten des Kantons von neunzehntausend neunhundert fünfzig und sechs abesfähigen Bürgern.

Vom 20 bis zum 25ten August ward die Eidesleistung im Kanton Oberland angeordnet, und auch in dem größern Theile desselben mit Ruhe und Anstand vollzogen. Indessen hatten schiefe Vorstellungen über Bedeutung und Verpflichtungen des Eides, und theils aus Unwissenheit entstandene, theils von Uebelgünstigen absichtlich erregte Unruhe des Volks so viel bewirkt, daß im Distrikte Thun die Gemeinde Sigriswyl, im Distrikte Aeschi, die Gemeinden Reichenbach, Aeschi und Spiez, im Distrikte Interlaken die Gemeinden Gsteig und Grindelwald, und im Distrikte Oberemmmenthal die Gemeinden Zweisimmen und Boltigen, einige ganz, die meisten nur zum Theile, unter mehr oder weniger unordentlichen Ausritten die Eidesleistung anfänglich verweigerten, und in den zwey letztern Gemeinden wirklich aufrührerische Versuche gemacht wurden; sogar haben sich an mehr als einem Orte öffentliche Beamte unter der Anzahl von Weigerenden befunden. Allein überall war die Verwirrung nur von kurzer Dauer und wurde größtentheils ohne wiederholte Aufforderung und freywillig wieder gut gemacht. Am 10ten Herbstmonat hatten in den zehn Distrikten dieses Kantons zehntausend neunhundert dreyzig und zwey Bürger geschworen.

Ebenfalls am 20sten August, aber unter Vorbedeutungen, die nichts gutes verkündeten, nahm die Eidesleistung im Kantone Waldstätten ihren Anfang. Noch sind die Austritte, welche dieselbe unterbrochen, und endlich einen Theil dieses Kantons zum Schauplatz des Krieges und der Verwüstung gemacht haben, in allzulebhafter Erinnerung, als daß sie hier dargestellt zu werden bedürfen; auch steht der Abfall des Volks in den Distrikten Stanz und Schwyz mit dem Eidschwure nur in so fern im Zusammenhange, als derselbe die Veranlassung zu einem lange her vorbereiteten Ausbruche abgab, indem er die Feinde der neuen Ordnung der Dinge zu einer entscheidenden Erklärung nöthigte. Von seinen Priestern geseigentlich in Unwissenheit und von seinen Beherrschern durch alle Künste der Demagogie im Wahne der eignen Herrschaft unterhalten, konnte dieses an die Wildheit eines rohen Naturstandes gewöhnte Volk die Bande einer geselligen Ordnung nicht wohl ertragen und hat sich, verschlossen gegen jede Stimme der Warnung, in sein unaufhaltsames Verderben gestürzt. Indessen kann die Ausführung des Zeitpunktes, da der Bürgereid in den

verschiedenen Distrikten des Kantons abgelegt wurde, die ungleiche Stimmung des Volkes, das nach dem Verhältnisse seiner Bereitwilligkeit dazu aufgefordert ward, zu erkennen und zugleich einen Beytrag zur Geschichte jener unseligen Ereignisse geben. Nachdem am 18. August durch den Volksauflauf im Flecken Schwyz ergangenen Lösungszeichen zu der Empörung, die am 9. Herbstmonat im Distrikte Stanz ihr blutiges Ende erreicht hat, ward die Eidesleistung vom 20. August bis zum 2. Herbstmonat im Distrikte Urth gehalten, wo ein Theil von der Gemeinde des Hauptortes sich anfänglich derselben weigerte; im Distrikte Schwyz gieng die Feyerlichkeit am 23. August einmüthig zu Gersau und am 14. Herbstmonat in den übrigen Gemeinden; nach der früheren Weigerung von Schwyz, Brunnen, Sattel und Steinen, vor sich; im Distrikte Stanz machten die Gemeinden Hergiswyl und Engelberg, durch ihre schon am 24. August vorgenommene Eidesleistung, von den übrigen Einwohnern des Distriktes, welche dieselbe erst am 7. Weinmonat in Gegenwart des Regierungstatthalters vollzogen, eine bemerkenswerthe Ausnahme; ruhig und ordnungsmäßig lief sie am 24. und 26. August im Distrikte Andermatt, so wie auch an letzterem Tage im Distrikte Altdorf, in der Gemeinde des Hauptortes selbst aber erst am 14. Weinmonat ab; am 26. und 30. August ward dieselbe auf gleiche Weise im Distrikte Zug, am 3. Herbstmonat, nach vorhergegangener allgemeiner Weigerung im Distrikte Einsiedeln, und am 30. Herbstmonat im Distrikte Sarnen gehalten. Insgesammt haben sich an den verschiedenen Schwörtagen aus den acht Distrikten des Kantons sechszehntausend zweyhundert neunzig und fünf eidesfähige Bürger eingefunden.

Am 12. August ward der Bürgereid im Kantone Baden auf eine im Allgemeinen befriedigende Weise geleistet. Jedoch machten die Weltgeistlichen und Kapuziner in der Gemeinde Bremgarten hievon eine Ausnahme, indem sie denselben nach der gesetzlichen Formel zu schwören verweigerten, und sich dabei auf eine vom geistlichen Rathe des Bischofs zu Konstanz am 11. August ergangene Weisung beriefen. Es hatte nemlich der letztere alle Geistliche seines helvetischen Kirchsprengels aufgefordert, zu der gesetzmäßigen Eidesformel noch den Zusatz „unnachtheilig der katholischen Religion“ zu machen, eine Aufforderung, welche nicht wenig zur Aufschung des blinden Religions-eifers im Kantone Waldstätten und mehr oder minder zur Beunruhigung einiger anderer Kantone beygetragen hat, und erst nachdem ihre schädliche Wirkung durch keinen Wiederruf sich wieder gut machen ließ, zurückgenommen worden ist. Allein niemals hat das Volkziehungsdirektorium zugeben können, daß mit der

vorgeschriebenen Eidesformel, deren Inhalt ein Konstitutionsartikel vorgezeichnet, und die das Gesetz, ohne Hinsicht auf kirchlichen Glauben und Religionsparthey für alle helvetische Bürger gleichförmig bestimmt hatte, eine Veränderung vorgenommen oder derselben eine Bedingung hinzugefügt würde, die ein grundloses und durch alle öffentliche Maasregeln beschämtes Mißtrauen in die Verfügungen der ersten Gewalten verrieth. Auch ist überall, wo eine solche gesetzwidrige Eidesleistung durch das Versähen der Beamten wirklich statt gefunden hatte, dieselbe als ungültig und nicht geschehen betrachtet und neuerdings abgefordert worden. Dieser Vorschrift zufolge wurden die Geistlichen der Gemeinde Bremgarten zur unbedingten Schwörung des Bürgereides angewiesen, und haben denselben auch am 7. Herbstmonat, nach dem Willen des Gesetzes, öffentlich abgelegt. Die Klostergeistlichen von Muri hingegen, und namentlich die von dort ausgesetzten Pfarrer zu Muri, Bünzen und Boswyl, nicht zufrieden für sich selbst von der gesetzlichen Vorschrift abzuweichen, haben sogar von den Kanzeln das Volk zur feyerlichen Vorbehaltung der katholischen Religion und ihrer Rechte aufgefordert, indem sie ihm diese Bedingung des Eidschwures, ohne welche derselbe nicht geleistet werden sollte, zur Gewissenspflicht machten und die Einrückung des Zusatzes in die Verhandlung ausdrücklich verlangten. Nachdem durch das pflichtwidrige Betragen der Agenten dieser Gemeinden die Eidesleistung wirklich so vor sich gegangen war, ist derselbe am 7. Weinmonat durch den Regierungsstatthalter des Kantons von neuem vorgenommen, und auch zum Beweise, daß es lediglich verführt ward, von dem Volke mit ruhrender Bereitwilligkeit, von den Klostergeistlichen aber nicht ohne Widerrede unbedingt und gesetzmäßig vollkrecht worden. Ueberdies hat sich das Vollziehungs-Direktorium in dem Falle gesehen, den einen dieser Geistlichen seiner Stelle zu entsetzen und zwey andere der richterlichen Behörde zur Beurtheilung zu übergeben. In dem gesammten Kantone ist übrigens kein Beyspiel einer geschehenen Verweigerung vorhanden, und in den fünf Distrikten desselben der Eidschwur von zwölftausend fünfzig und acht Bürgern abgelegt worden.

Ebenfalls am 22. August gieng die Feyerlichkeit in dem größeren Theile des Kantons Luzern ungehindert und mit erwünschtem Erfolge vor sich, nachdem drey Tage früher die Gemeinde des Hauptortes dieselbe unter den frohesten Ausprägungen und auf eine der Würde des Festes angemessene Weise begangen hatte. Ausgezeichnet war in diesem Kantone das Betragen der Geistlichen, welche durch Lehre und Beyspiel alle entstandene Zweifel des Volkes unermüdet zu heben suchten, und ihren wohlverordneten Ruf einer vorur-

theilfreyen geläuterten Denkart und wahrhaft vaterländischer Gesinnungen bey dieser Gelegenheit befestigten. Dennoch haben theils eigene Unbekantheit mit den neuen Verhältnissen, die gewöhnlichste Quelle des Mißtrauens, theils fremde Aufreizung aus den Grenz-Kantonen Waldstädte, Aargau und Bern, so wie von einer anderen ganz unerwarteten Seite her, die Bewohner einiger Distrikte, wo der häufige Aufenthalt fränkischer Priester ohnedies schädliche Eindrücke hinterlassen hatte, nicht allein zu Ablehnung des Eidschwures, sondern selbst zu offenbarer Widersetzlichkeit und gewaltthätigen Ausritten hingetrieben. Ein sehr geringer Theil der Gemeinden Ebikon und Malters im Distrikte Luzern, die Gemeinden Merenschwand, Benzischwyl und Müllau im Distrikte Hochdorf, und ein Theil der Gemeinden Oberkirch, Schenken und Seunsee im Distrikte Sursee, verweigerten zwar anfänglich, jedoch ohne irgend eine Störung der öffentlichen Ruhe, die Eidesleistung, sind aber auf die erste belehrende Zurechtweisung zur Erfüllung ihrer Bürgerpflicht bereit geworden. Nicht so die Gemeinden Knutwyl, Binikon und Triengen, im Distrikte Sursee, welche auf ihre am allgemeinen Schwörtage einstimmig gezeigete Weigerung, durch eigens dazu abgesandte öffentliche Beamten von neuem zum Eide aufgefordert, die Aufforderung mit lauten Ausbrüchen des Ungehorsams und Mißhandlung der letzteren beantworteten. Noch strafwürdiger haben sich, außer Großdietwil, Altbüren, Fischbach, Sct. Urban, Pfaffenau und Rogliswyl, alle übrige Gemeinden des Distriktes Altishofen betragen, indem sie bey den wiederholten Versuchen zu ihrer Belehrung und Zurechtführung gewaltsame Angriffe auf öffentliche Beamte wagten, den Unterstatthalter des Distriktes auf heftigste mißhandelten, und endlich mit den Waffen in der Hand in offenbare Empörung ausbrachen. Ohne sich so weit zu vergehen, haben noch im Distrikte Willisau die Gemeinden Etiswyl, Genthau, Alberswyl und Schöz wiederholt und unter unruhigen Bewegungen, die Gemeinden Rudisholz, Wohlhausen und Wertenstein, im Distrikte Nuswyl, und die Gemeinde Flüthli, im Distrikte Schupfheim, die Eidesleistung anfangs verweigert: so wie aber, durch die Erscheinung der bewaffneten Macht, Ordnung und Ruhe in den Distrikten Sursee und Altishofen, und zwar ohne Widerstand, hergestellt, und die ausgezeichnetesten Störer derselben der strafenden Gerechtigkeit überliefert waren, haben alle weigernden Gemeinden, die letzteren am 5. Herbstmonat, und insgesammt aus den neun Distrikten des Kantons ein und zwanzigtausend dreyhundert dreyßig und zwey eidesfähige Bürger geschworen.

Ordnung, Anstand, und laute Freude herrschte

unter dem am 23. August an den sieben Hauptorten der Distrikte zur Eidesleistung versammelten Volke des Kantons Thurgau, wo die Feyer dieses Tages durchgehends auf eine festliche Weise veranstaltet und ohne irgend eine Störung durch widrige Ereignisse begangen ward. Zwanzig tausend und neunzehn Bürger haben an demselben Tage ihre neu erworbene Freyheit beschworen.

Am nemlichen Tage wurde an dem entgegenge- setzten Ende der Republik, im Kantone Wallis, der Bürgereid unter vielfachen Beweisen von Treue und Anhänglichkeit an die neue Ordnung der Dinge geleistet. Unter dem Vorgange ihres Bischofs hatten bey dieser Gelegenheit die Geistlichen des Kantons ein nicht unwirksames Beyspiel vaterländischer Gesinnungen und eines thätigen Gemeingeistes gegeben. Auch ward der ruhige Hergang des Festes nirgends als in der Gemeinde Zermatt des Distrikts Stalden, und selbst da nur durch eine vorübergehende Unordnung, deren ungeachtet die Eidesleistung vollzogen ward, unterbrochen. Eine kleine Anzahl von Weigernden hat sich der Rechte, die das Vaterland nur gegen die Uebernahme von Pflichten zugesehen kann, verlustig gemacht; aber die beträchtliche Menge von Alpenhirten, die erst nach ihrer späten Rückkehr in die Winterwohnungen dem Gesetze ein Gnüge leisteten, war Ursache, daß die allgemeine Vollziehung desselben nicht vor dem 12. Wintermonat zu Stande gebracht war. Mit Inbegriffe dieser letzteren haben in den zwölf Distrikten des Kantons Wallis fünfzehntausend einhundert zwanzig und sechs eidesfähige Bürger geschworen.

Vom 26. August bis zum 2. Herbstmonat ward die Eidesleistung im Kantone Bellinzona mit einer des Gegenstandes würdigen Feyerlichkeit in zahlreichen Versammlungen gehalten, wobei ein der neuen Ordnung anhängliches Volk nicht sowohl der Aufforderung eines Gesetzes zu gehorchen, als vielmehr seinem eigenen Triebe zu folgen schien. Freudig stiegen die Alpenhirten in ihre Thäler herunter, um dem Vaterlande, das sie wieder als freye Menschen begrüßten, und ihrer neuen Verfassung Treue und Ergebenheit zu schwören; und kaum darf die kleine Anzahl von augenblicklich Verirrten, welche in diesem Kantone den Bürgereid anfangs verweigert, bald aber der besseren Ueberzeugung Gehör gegeben haben, neben der allgemeinen Volkstimmung in Erwähnung kommen. Fünftausend neunhundert achtzig und vier eidesfähige Bürger haben an den verschiedenen hiezu ausgesetzten Tagen geschworen.

Ebenfalls auf den 26. August ward die Eidesleistung im gesammten Kantone Linth angeordnet, und auch nach der Vorschrift des Gesetzes, jedoch nicht ohne Ausnahme, vollzogen. Denn so wenig günstig die Einwirkung der gleichzeitigen Vorfälle im benachbarten Graubünden, so wie in den Grenzkantonen Wald-

stätte und Sentis, und so unverkennbar die Bearbeitung von Seite der nahen Einsiedler Flüchtlinge, ganz besonders aber der Einfluß der verführten und verführenden katholischen Geistlichkeit des Kantons selbst war, so ist es der wachsamem Thätigkeit und dem Pflichteifer der öffentlichen Beamten dennoch gelungen, die, vorzüglich bey der letzteren Religionsparthey, daher entstandene Spannung zu heben, und unter Beybehaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung dem Gesetze größtentheils willige Folgeleistung zu verschaffen. Von diesen nahmen sich aber die Gemeinden Mels, Wilters und Guerten im Distrikte des ersteren Namens, die Gemeinde Reutti im Distrikte Werdenberg, und ein Theil der Gemeinde Ruti im Distrikte Schwanden, und zwar die Gemeinden Mels und Reutti unter wirklich aufrührerischen Bewegungen, die übrigen durch bloße Verweigerung aus. Diese letzteren kehrten auch sogleich zu ihrer Pflicht zurück; da hingegen jene beyden Gemeinden erst am 3. und 14. Herbstmonat, auf die erfolgte Wiederherstellung der Ruhe im Kantone Sentis, den Bürgereid schwuren, und die Urheber der ordnungswidrigen Auftritte zur verdienten Strafe mußten gezogen werden. Zu diesen Ereignissen hatte das schon oben angedeutete Benehmen der katholischen Geistlichkeit, besonders in den Distrikten Schänis und Mels, nicht wenig beygetragen, indem sie, die Kapuziner von Mels an ihrer Spitze, dann auch die Kapuziner von Rapperschwil, die Klostergeistlichen von Neu Sct. Johann und beynähe die gesammten Weltgeistlichen der katholischen Kirche, Gewissensunruhe und Mißtrauen absichtlich unter dem Volke verbreiteten und, vom Gesetze aufgefordert, den Bürgereid entweder gar nicht, oder, nach den Eingebungen ihrer Bischöffe von Konstanz und Chur, mit dem vorschristwidrigen und beunruhigenden Vorbehalte seiner Unschädlichkeit für Religion und kirchlichen Glauben, ablegten. Ihre Widersetzlichkeit war es auch vorzüglich, die das Vollziehungs-Direktorium Euch, Bürger Gesetzgeber! zu einer Verfügung über die den Eidschwur verweigernden Priester einzuladen bewogen, und die Erscheinung des Gesetzes vom 20. Herbstmonat veranlaßt hat, wodurch eine neue Aufforderung derselben, und bey fortdauerndem Weigern die Verbannung der Widerspenstigen anbefohlen ward. Allein nirgends ist diese ernste Maaßregel zur Ausübung gekommen, indem erst die größere Anzahl der Weltgeistlichen, später die Mönche von Neu Sct. Johann, und am 26. Herbstmonat die Kapuziner von Mels sich zur unbedingten Eidesleistung verstanden. In den sieben Distrikten des Kantons Linth haben insgesammt achtzehntausend einhundert vierzig und ein zu dem Eide berufene Bürger geschworen.

Am 26. August und den darauf folgenden Tagen gieng die Eidesleistung auch in dem größeren Theile

des Kantons Lugano mit nicht allgemein erwarteter Ruhe und Ordnung und unter angemessener Stimmung des Volkes vor sich. Einen entgegengesetzten Erfolg hatten zwar Uebelgesinnte, deren Wünsche sich besser mit Unordnung und Zerrüttung als mit einem gesetzlichen Zustande der Dinge vertrugen, im Distrikte Locarno beabsichtigt, indem sie bey dem Volke, sowohl über seine gegenwärtige Lage als über die Aussichten der Zukunft, mancherley Besorgnisse zu erwecken, und den Befehlen der Regierung durch Zweifel über ihre Rechtheit, so wie über das Vermögen, sie durchzusetzen, alle Achtung zu entziehen versuchten. Um diesen ruhestörenden Unternehmungen zu begegnen, hat das Vollziehungs-Direktorium durch eine am 4. Herbstmonat erschienene Proklamation die Bürger des Kantons Lugano auf die Gefahren der Verführung die sie umgeben, so wie auf ihre Folgen aufmerksam gemacht und zugleich die erforderlichen Maaßregeln, um dem Gesetze Gehorsam und Unterwerfung zu verschaffen, angeordnet, wodurch denn auch die öffentliche Ruhe ungestört erhalten und ungeachtet des anfänglichen Zauderns irriger Berggemeinden im Distrikte Locarno und der auch in anderen Theilen des Kantons mehr oder weniger aufgeregten Religionsbedenklichkeiten die Eidesleistung allgemein bewerkstelligt, und mit Inbegriff der vom Auslande Zurückgekehrten bis zum 15. Weinmonat insgesammt von neuntausend achthundert fünfzig und zwey eidesfähigen Bürgern, deren jedoch wenigstens eben so viele sich außer ihrem Vaterlande befinden, vollzogen ward.

Froh und feyerlich wurde das Bundesfest am 30. August in acht Distrikten des Kantons Sents ohne Ausnahme, in den fünf übrigen Distrikten aber nur zum Theile begangen. Als ein Ueberbleibsel der unmitttelbaren Volksregierung hatte sich nemlich der Parteygeist, wodurch ehemals die Ruhe dieses Landes nicht selten erschüttert ward, mit einem heuchlerischen Religionszifer verbunden, um die Einwohner dieser letzten Distrikte auf Abwege zu führen, und theils zu einer entschiedenen und hartnäckigten Verweigerung des ihnen abgeforderten Bürgereides, theils zum wirklichen durch Einsetzung neuer Gewalten organisirten und mit den Waffen unterstützten Aufstande zu bewegen. So wurde die Eidesleistung von den Gemeinden Bühler, Sweicher, Trogen und Gais im Distrikte Teufen, von den Gemeinden Rechtobel, Grub, Wald und Oberegg im Distrikte Wald, dem größten Theile der Gemeinde Appenzell ausgenommen von dem gesammten Distrikte dieses Namens, von den katholischen Einwohnern der Gemeinden Altsletten, Marbach, Rebstein und Eichberg, so wie von der Gesammtheit der Gemeinden Gräferon und Oberriedt, im Distrikte Ober-

Reinthal, und von den katholischen Einwohnern der Gemeinden Diepoldsau, Schmitten und Wbdnau, im Distrikte Unter-Rheinthal, verweigert, und diese Weigerung in den Gemeinden Trogen, Oberegg und Oberriedt noch darüber hin mit dem Ausbruche von Gewaltthätigkeit begleitet. Während dem die Unruhsüfter, durch eine von dem Vollziehungs-Direktorium ergangene Proklamation, für die Folgen ihrer Aufwiegelung auf's strengste verantwortlich gemacht, und bey fortdauernder Empörung des Schutzes der Gesetze verlustig erklärt wurden, vermochte die schnelle Bewaffnung der ruhig gebliebenen Theile des Kantons und das Einrücken dieser Truppen in die abgefallenen Gemeinden Ordnung und Ruhe überall und in kurzem wieder herzustellen, worauf denn die Verhaffung der Aufwiegler vorgenommen, und unter allgemeiner Rückkehr der Pflichtvergessenen die Eidesleistung bis zum 12. Herbstmonat im gesammten Kantone vollbracht ward. Bey dem unverkennbaren Antheile, den die katholische Geistlichkeit des Landes an den gesetzlichen Auftritten hatte, und den unter anderen eine hartnäckig fortgesetzte und bey mehreren derselben erst durch das Verbannungs-Defret bezwungene Eidesverweigerung bezeugte, machten die Religionslehrer dieser Kirche im Distrikte Lichtensteig, durch ihr entgegengesetztes Betragen, eine ehrenvolle und hier nicht zu vergessende Ausnahme. Dreißig und dreytausend zweyhundert achtzig und zwey eidesfähige Bürger haben in dem Kantone Sents geschworen.

Bey dieser Darstellung des ersten helvetischen Bürgerfestes, die Euch, Bürger Gesetzgeber! mit den verschiedenen Zeitpunkten, den begleitenden Umständen und dem Erfolge desselben bekannt machen soll, hat das Vollziehungs-Direktorium von dem Benehmen seiner stellvertretenden Beamten ein ehrenvolles Zeugniß abzulegen. Zwar habt ihr einige derselben, auf welche Euere Aufmerksamkeit durch besondere Ereignisse gerichtet worden, dem Beyfalle und der Dankbarkeit der Nation bereits öffentlich bezeichnet; allein bis auf wenige Ausnahmen von Unterbeamten, die mehr aus Unwissenheit als durch irgend eine andere Ursache hinter ihrer Pflicht zurückgeblieben waren, haben sich alle bey dieser Gelegenheit um das Vaterland verdient gemacht. Ihrem unermüdeten Bestreben, Ordnung und Ruhe zu erhalten, und durch richtige Begriffe über den gegenwärtigen Zustand der Dinge unter dem Volke Liebe zu seiner neuen Verfassung zu pflanzen, dieser standhaften Erfüllung ihrer Amtspflicht ist es vorzüglich zuzuschreiben, daß die Feyerlichkeit des Bürgereides in dem weit größeren Theile der Republik ihrem Entzwecke entsprochen und manche Tausende fest und innig an ihr neu erhaltenes und vorher nie gekanntes Vaterland geknüpft hat. Wenn dieser Erfolg nicht überall in gleichem Maaße vorhan-

den, noch ohne Ausnahme allgemein gewesen ist, sind die Ursachen in früheren Zeiten und in zufälligen Umständen, nicht aber in dem Wesen unserer Revolution selbst zu suchen. Es sind Hindernisse, die mit jedem Tage weniger werden, wenn an die Stelle der Verwahrlosung und Misleitung des Volkes, Sorge für seinen Unterricht und für seine Aufklärung tritt, wenn es sich durch die Erfahrung überzeugt, daß Glaubensfreiheit ein geheiligtes Menschenrecht und daß seine Unabhängigkeit kein leerer Name ist, und wenn das große Gefühl für Freyheit, das zwar in jedem Menschen wohnt, aber durch eine lange Beherrschung abgestumpft wird, zu einer immer ausgebreiteteren Wirksamkeit unter der helvetischen Nation emporsteigt.

Vom Jurassus bis zum Tessin, vom Lemane bis zum Bodensee haben dreyhundert vierzig und achttausend sechshundert achtzig und acht helvetische Bürger den ewigen Bund der Freyheit und Gleichheit beschworen; eben so viele Arme, um das Vaterland zu vertheidigen, wenn es seine Söhne um sich herberuft. Durch eine feyerliche Handlung hat sich abermals ein Volk, das in den Jahrhunderten allgemeiner Finsterniß und Sklaverey die Achtung für höhere Menschenrechte unter sich entstehen, aber auch wieder verschwinden sah, für immer zu den republikanischen Grundsätzen bekannt, und ist ein neues Glied an die Kette geworden, welche das Schicksal der Völker umschlingen wird. Durch Sitteneinfalt und Rechtlichkeit geachtet in den Tagen seiner Schwäche und Erniedrigung wird es sich nun um so viel ehrwürdiger machen, durch die Weisheit seiner Gesetze, durch die Herrschaft der Gerechtigkeit und durch die vereinigte Kraft seiner vorher getrennten und unmächtigen Stämme; und wenn neue Kämpfe der unüberwindlichen Sache der Freyheit wieder neue Siege zubereiten, so wird auch das helvetische Volk an ihren Fortschritten einen glorreichen Antheil nehmen und seinen Namen in den Jahrbüchern der Geschichte wieder ruhmvoll erfrischen.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Generalsekretär,
M o u s s o n.

Beschluß vom 9ten Jenner 1799.

Verbot des Getraide aus den Kanton Freyburg in das Neuburgische auszuführen.

Das Vollziehungs-Direktorium, nach Anhörung des Berichts des Ministers des Innern, über das von verschiedenen Grundeigenthümern im Kanton Freyburg eingelegte Begehren, den Einwohnern dieses Kantons die Fortsetzung einer ungehinderten Ausfuhr des Getraides zu gestatten;

Erwägend daß die dormaligen Zeitumstände, und die gänzliche Entblößung der öffentlichen Vorrathskammer die Beybehaltung alles in der Republik befindlichen Getraides nothwendig erfordere, um dem Mangel zu vorzukommen, und so viel möglich die Ankäufe im Ausland zu verhindern;

Erwägend daß der ziemlich niedere Preis, um welchen der Landmann dormalen die Lebensmittel verkauft; alsobald durch die in dem Innern der Republik für andere Theile derselben geschehenden Ankäufe höher steigen würde;

beschließt, was folgt:

1. Von dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, soll alle Ausfuhr von Getraide aus dem Kanton Freyburg in das Neuburgische verboten seyn.
2. Diejenigen die diesem Verbot entgegen handeln, sollen die durch die alten Gesetze für die Art von Vergehen vorgeschriebene Strafen auszustehen haben.
3. Der gegenwärtige Beschluß soll dem Minister des Innern zur Vollziehung übergeben, in dem Kanton Freyburg bekannt gemacht, und in das Tagblatt der gesetzlichen Beschlüsse eingerückt werden.

Luzern den 9 Jenner 1799.

Präsident O b e r l i n.
General-Sekretär M o u s s o n.

Beschluß vom 9ten Jenner 1799.

Bestimmung der Gewalt, die berechtigt ist, den Befehl zur Gefangennehmung zu geben.

Das Vollziehungs-Direktorium auf das dem Justizminister eingegebene Begehren, um einen Ausspruch über die Frage zu erhalten: Welcher Gewalt es zukomme, den Befehl zur Gefangennehmung einer Person zu ertheilen, deren Anhaltung von den Gerichten gefordert wird;

beschließt, was folgt:

1. Die Gefangennehmung einer Person auf Begehren der Gerichte soll zufolge eines von dem Distriktsgerichte an den Agenten, und von dem Kantonsgerichte an den Unterstatthalter gerichteten Begehrens geschehen.
2. Der dazu aufgefoderte Agent oder Unterstatthalter soll den Weibeln des Gerichts anbefehlen, diese Gefangennehmung zu vollziehen, und diese sollen erforderlichen Falls befugt seyn, von jedem Gesetze und Ordnung liebenden Bürger, kräftige Handbietung zu verlangen.
3. Dem Justiz- und Vollzeiminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen, der so lange in Kraft verbleiben soll, bis das gesetzgebende Corps über diesen Gegenstand erkennt haben wird.

Luzern den 9 Jenner 1799.

Präsident O b e r l i n.
Der General-Sekretär M o u s s o n.